



Entwurf

Teilfortschreibung des Regionalplanes  
für den Planungsraum III  
Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön  
und Rendsburg-Eckernförde

# Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde

Der nachfolgende Text ersetzt die Ziffer 5.7 des Regionalplanes für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000 vom 20.12.2000 (Amtsblatt Schl.-H. 2001, S. 49)

## 5.7 Eignungsgebiete für Windenergienutzung

### 5.7.1 Allgemeines

- G (1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in der anliegenden Karte Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf Basis der im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) definierten Kriterien festgelegt. Ihre Festlegung ist erfolgt, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum auf Räume mit geringem Konfliktpotential außerhalb der zahlreichen Naturparks, lang gezogenen Küstenregionen sowie Hauptnahrungs- und Rastflächen von Vögeln und der international beanspruchten Vogelflugfelder zu konzentrieren.
- G (2) Insgesamt sind im Planungsraum III circa 2.392 ha als Eignungsgebiete festgelegt. Das entspricht 0,73 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes.
- Z (3) Für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete gelten die Empfehlungen des entsprechenden Rundlasses zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung. Die darin genannten Abstandserfordernisse gelten sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, dass neue bauliche Einrichtungen wie Wohnhäuser, Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von ausgewiesenen Eignungsgebieten bzw. vorhandenen Windparks geplant sind.
- Z (4) Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll oder artenschutzrechtliche Belange dies erfordern, ist ein Flächeninutzungsplanverfahren (§ 35 Absatz 3 Satz 3 gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Absatz 2 b BauGB) erforderlich. Eine flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen

und muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch eine angemessene begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Inhalte der Landschaftsplanung, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange können im Wege der Abwägung eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen.

### 5.7.2 Charakteristische Landschaftsräume gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP

- Z (1) In den nachfolgend genannten charakteristischen Landschaftsräumen gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP ist die Ausweisung von Eignungsgebieten unzulässig. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die weitgehend durch die Gebietstypen der Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonders prägende charakteristische Landschaftsräume anzusehen sind.

Als charakteristische Landschaftsräume sind in der Karte dargestellt:

- die Halbinsel Schwansen;
- der Küstenraum von Eckernförde über den Dänischen Wohld und die Probstei bis Hohwacht in einer Tiefe von circa drei bis vier Kilometern;
- der Landschaftsraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung und
- der Nord-Ostsee-Kanal mit circa 1.000 m Pufferzone beidseits einschließlich des Eiderraums zwischen Rendsburg und der Kreisgrenze zu Nordfriesland.

## 5.7.3 Sonderregelungen

- G (1) Das Eignungsgebiet der Gemeinde Bönebüttel liegt im Einflussbereich der Wetterradarstation Boostedt des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Im Genehmigungsverfahren kann es hier zu Höhenbeschränkungen aufgrund der Belange des DWD kommen.
- Z (2) Das Eignungsgebiet in der Gemeinde Fiefbergen liegt überwiegend innen am südlichen Rand des Anflugsektors (Bauschutzbereich) des Flughafens Kiel-Holtenau und hat daher Höhenbeschränkungen einzuhalten.
- G (3) Die Eignungsgebiete in den Gemeinden Beldorf, Bokel, Padenstedt und Timmaspe liegen innerhalb einer Tiefflugzone, in der für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 75 m über Grund – abhängig vom Einzelfall – eine Tageskennzeichnung erforderlich sein kann.

## 5.7.4 Artenschutzrechtlicher Vorbehalt

- G (1) In einigen Gemeinden überschneiden sich die Eignungsgebiete mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz beziehungsweise mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen empfindlicher und geschützter Vogelarten. In diesen Gebieten besteht ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt, mit dem ein vertiefender Prüfbedarf im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich wird. Die Gemeinden und die betroffenen Eignungsgebiete sind in Tabelle 1 aufgelistet.

## Begründung

### B zu 5.7.1 (1) bis (4)

Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgte auf Basis der Vorgaben des LEP und des Gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 22.03.2011. Die darin festgelegten Abstände zu Siedlungen, bewohnten Gebäuden und anderen schutzwürdigen Nutzungen und Schutzgebieten sowie weitere Kriterien sind für den Träger der Regionalplanung bindend.

Die Flächenfindung für die Eignungsgebiete erfolgte in einem mehrstufigen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren mit frühzeitiger Einbindung der Kreise und Gemeinden.

Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Auf die Ausnahmen gemäß LEP Ziffer 3.5.2 Absatz 5 (Kleinanlagen und privilegierte Nebenanlagen) und Absatz 13 (Repowering außerhalb von Eignungsgebieten) wird verwiesen.

Die Ausnutzung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete richtet sich nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts und des Immissionsschutzrechts sowie weiterer Fachgesetze. Wenn die Gemeinde von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb des Gebietes durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Gebrauch macht, so sind die darin enthaltenden Vorgaben maßgeblich. Eine Reduzierung des Eignungsgebietes auf weniger als die Hälfte der Fläche stellt allerdings eine unzulässige Einschränkung der räumordnerisch auf diese Gebiete beschränkten Privilegierung dar.

### B zu 5.7.2 (1)

Die Ausschlussgebiete der Ziffer 3.5.2, Abs. 8 und 9 LEP werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Es werden lediglich die Gebiete benannt, die gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP als charakteristische Landschaftsräume von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Sofern Eignungsgebiete in den Ausschlussgebieten mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 9 LEP festgelegt wurden, ist die Begründung hierfür aus dem Umweltbericht ersichtlich.

Die Halbinsel Schwansen ist wegen der vor allem für den Vogelschutz erforderlichen Freihaltezonen entlang der Schlei sowie entlang der Ostseeküste als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Der verbleibende küsten-

Gemeinde	Eignungsgebietsnummer	Begründung
Lehmkuhlen		potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbruplatzes
Schülldorf	207	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes
Holtsee	224	Küsten- / uferbegleitender Streifen entlang der Ostseeküste als Leitlinie für den Vogelzug

Tabelle 1

fernere Bereich wird dominiert durch ein Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbundstrukturen. Als Kulturlandschaft stellt das Gebiet insgesamt eine Einheit dar, die auch unter landschaftspflegerischen Aspekten von WKA freigehalten werden soll.

Der Landschaftsraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung ist geprägt durch ein engmaschiges Netz von EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten sowie wertvolle Biotopverbundstrukturen in einer Niederungslandschaft mit weitgehend natürlichen Flussläufen und Vernässungsbereichen. Aufgrund der zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgebieten ist eine Freihaltung des Gesamttraumes geboten.

Der Nord-Ostsee-Kanal und der anschließende Eiderraum stellen eine wichtige Leitstruktur für den Vogelzug dar.

Mit der Definition der charakteristischen Landschaftsräume sind diejenigen Gebiete konkretisiert, in denen gemäß Ziffer 3.5.2. Absatz 13; 2. Spiegelstrich LEP ein Repowering außerhalb der Eignungsgebiete nicht zulässig ist.

#### **B zu 5.7.3 (1)**

Der Deutsche Wetterdienst weist darauf hin, dass es in einem Umkreis von 15 km um die Wetterradarstation in Boostedt zu Störungen bei der Erfassung von Wetterdaten kommen kann, wenn dort Windkraftanlagen errichtet werden. Durch Höhenbegrenzungen in Abhängigkeit von der Entfernung zum Radarstandort können die Störungen minimiert werden. Dadurch bleibt Windenergienutzung an dieser Stelle grundsätzlich möglich. Die Höhenbegrenzungen sind aber im Genehmigungsverfahren zu beachten.

#### **B zu 5.7.4 (1)**

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Vorbehalt sind die Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Darin enthalten ist eine landesweite Erfassung der Brutplätze von Greif- und Großvögeln sowie von Brutkolonien empfindlicher Arten außerhalb von Schutzgebieten. Es werden potenzielle Betroffenheiten aufgezeigt, die Vorhaben bezogen näher zu untersuchen sind. Darüber hinaus sind im Umweltbericht weitere artenschutzrechtliche Prüferfordernisse genannt, die im jeweiligen Plan- oder Genehmigungsverfahren abzuarbeiten sind und neben dem Vogelschutz besonders auch den Fledermausschutz betreffen.



